

I, 10. a

I, 10. a



Die gerettete Ehre

15

der

Türkischen Prinzessin,

welche sich mit dem

Grafen von Gleichen,  
LUDOVICO,

nach seiner Erlösung

aus der Türkischen Slaverey,

vermählet hat/

welche bey ihrer Unschuld,

der Herr Hof-Rath von Falckenstein, in dem zehnden Theil  
seiner *Analeclorum Thuringo-Nordgaviensum,*

zu einer Maitresse dieses Grafens

machen wollen.

Aus Liebe zur Wahrheit, an das Licht gegeben,

von

Joh. Zachar. Gleichmann/

alias: Helmond.

---

Frankfurt und Leipzig,

1745.

15.

**S**inter denjenigen, welche heute zu Tage in der gelehrten Welt, da durch einen besondern Ruhm sich zu erwerben suchen, wenn sie in der Wahrheit feste gegründete Geschichte, der Welt als Sabeln, mit allerhand in die Augen fallenden Farben, vorbilden, und dadurch das alte und rechte Bild der Wahrheit verdunkeln und unscheinbar machen wollen, befindet sich insonderheit mit der berühmte Herr Hof-Rath, Johann Heinrich von Salckenstein. Es würde allhier zu weitläufftig fallen, alles dasjenige anzuführen, wodurch dieser gelehrte Herr, nach seinen eigenen Worten, der alten Sabelmacherey einen Fuß unterzuschlagen, sich bemühet. Ich bleibe jeko nur bey dem zehenden Theil seiner *Analektorum Thuringo-Nordgaviensium* stehen, worinnen er sich weitläufftig bemühet hat, zu erweisen, daß Graf Ernst von Gleichen nicht zwey Weiber zu gleicher Zeit gehabt, mithin kein *Bigamus* gewesen. Es hat ihm beliebt, alles dasjenige, was ich von dieser Historie, sowol in der dritten Sammlung der Thüringischen Merckwürdigkeiten, *Cap. VI. p. 196. & seqq.* als auch in dem Gespräch im Reiche der Todten, zwischen Graf Ludwig dem Springer, und Graf Ludwig von Gleichen, weitläufftig an- und ausgeführt, für eine *Romaine*, und mich für einen *Romencier* zu erklären. Diesem hat er Anmerkungen beygefüget über meine historisch- und politische Remarquen von denen Thüringischen Erb-Hof-Ämtern. Da ich nun dem Herren Hof-Rath hierauf eine Antwort schuldig bin: So muß ich mir die Erlaubniß ausbitten, für diesesmal nur über den ersten Punct, nemlich von dem zweyweibigen Grafen von Gleichen, kürzlich meine Verantwortung zu thun, und den anderen Punct für diesesmal auszusetzen. Gleich Anfangs erkläre ich mich dahin, daß ich mich deßhalber mit dem Herrn Hof-Rath in keinen Streit einlassen will, was dieser Graf eigentlich für einen Namen geführt habe. Er mag Ludwig oder Ernst geheißen haben, solches gilt mir gleich viel. Ich will nur in dieser kleinen Schrift, worzu nur ein einziger Bogen destiniert ist, des Herrn Hof-Raths vornehmste *Argumenta* beleuchten, und da wird sich denn klärtlich an den Tag legen, ob solche gegründet sind, oder nicht. Es suchet der Herr Hof-Rath *pag. 288 in Nota (y)* zu behaupten, der Pabst Gregorius IX. habe diesem Grafen von Gleichen, die Bigamie deßhalber nicht erlauben, und hierinne deßwegen nicht dispensiren können, weil solches wieder das göttliche Geseze gewesen wäre. Hierinne hat der Hr. Hof-Rath vollkommen recht. Ich acceptire solches Geständniß, nemlich, daß solche Dispensation wieder das göttliche Geseze sey *de facto* von dem Pabste ertheilet

let

let worden. Da aber der Hr. Hof-Rath i.c. geschrieben: Ich habe selbst gesaget: die Vielweiberey sey im göttlichen Gesetze, das ist, von Gott selbst, verboten. Wie ich denn nun sagen könnte, es habe der Pabst hierinnen dispensiret, oder dispensiren können: So ist nun meine Schuldigkeit, dem Hrn. Hof-Rath zu zeigen, und darzuthun, daß die Pabste aus angemasseter ungebührlicher Macht und Gewalt, und also de Facto gar vielfältig wieder das göttliche Gesetz, unverantwortlich \* dispensiret haben.

Der Hr. Hof-Rath beliebe obbeschwert nachzuschlagen Johannes Colneri Chronologiam & Syncretema papatus, h. e. ex avitis, ipsissimis Pontificiis, aliisque veridicis autoribus, solida demonstratio, quod hodierna Romana ecclesia, sit apostolica, nova & heretica, &c. Hierinne wird er Cap. III, de incestuosarum nuptiarum concessione, &c. einen ganzen Haufen, von solchen unverantwortlich und höchst-ärgerlichen päpstlichen Dispensationen antreffen. Ich will davon, geliebter Kürze halber, nur folgende anführen:

*Paschalis Papa*, Boleslao, Polono, *Kioviensum Principi*, incestas cum filia nuptias indulgit. Thammius, *lib. de Reform. B. Lutheri*, p. m. 114. 117. Eckard. *Papa Pharisaeiz. c. 10. p. 139.*

Ex *Papa* item indultu & dispensatione, Emmanuel Rex Portugallia, duas sorores successive uxores habuit, &c. &c. videantur a Colnero allegati Auctoris. Doch, es würde zu weitläufig fallen, noch mehrere, von diesem Colnero, in grosser Menge angeführte casus incestuosos anzuführen, worinne die Pabste, aus angemasseter Macht und Gewalt, dispensiret haben, man kan solche bey diesem Auctore, welcher alles angeführte mit glaubwürdig- und bewährten Auctoribus bestärcket, nicht ohne Erstaunen lesen. Insonderheit hat er auch von vielen Pabsten erschreckliche Exempel beygebracht, wie sie sich selbst per incestuosas nuptias schändlichst bestärket, wovon auch andere Auctores schon so viel geschrieben haben, daß niemand von mir verlangen wird, in dieser kleinen Schrift mich länger darbey aufzuhalten. Doch kan ich nicht umhin, einen merckwürdigen in neuerer Zeit, unter dem Pabst *Clemente XI* sich hervorgethanen hieher gehörigen Casum anzuführen, worinnen auch contra Legem divinam dispensiret worden, und wovon uns ausführlich Nachricht ertheilet hat der berühmte *Antonius Gavin*, im ersten Theil des *Dietrichs*, dessen sich die Römische Kirche anstatt der Schlüssel Petri bedienet, worinnen er pag. 186 & seqq. also schreibt:

Historie von einem Spanier, welcher durch eine Dispensation des Pabsts *Clementis XI* seine Schwester heyrathete. \*\*

) 2

116

\* Dieses ist zu verstehen nicht nur secundum principia Ecclesiae evangelicae, sondern es haben in neuerer Zeit auch einige Römisch-Catholische Auctores eben diese Meynung.

\*\* Es dürfte wohl der Hr. Hof-Rath diese Erziehung des *Gavins*, nach seiner gewöhnlichen Redens- und Schreib-Art, auch für einen Schmeich-Schnack halten. doch, Da dieses

Als ich vor 10 Jahren zu Lissabon war, wohnete ein Spanier *Condalez* einige Zeit in eben dem Hause, wo ich war. Einesmals redete ich Abends nach Tische mit ihm, von dem Ansehen und der Gewalt des Pabstes, und er sagte, wie er selbst an seinem Exempel zeigen könne, wieweit sich selbige erstreckte, und hierauf erzehlete er mir die Historie von seiner Zeyrath mit seiner Schwester. Ich bin, sagte er, von einem ehrlichen und wohlhabenden Geschlechte, welches doch aber nicht das vornehmste ist, und meine Eltern wendeten allen möglichen Fleiß auf meine Erziehung. Ich war noch nicht 20 Jahr alt, so starbe mir Vater und Mutter in 6 Monaten nach einander, und hinterliessen mir alles Vermögen, wobey sie mir in dem Testament die Versorgung meiner Schwester *Dorothea* anbefohlen. Sie war die einzige, die ich hatte, und damals noch nicht 18 Jahr alt. Wir hatten einander von Jugend auf recht lieb, und ihr zu gefallen quittirete ich die Studia, und erwehlete lieber ihre Gesellschaft. Diese zärtliche brüderliche Liebe verleitete mich zu einer anderen Liebe, welche mich desto mehr quälte, weil ich mich nicht unterfangen durste, ihr selbige zu entdecken. Ich schämete mich selbst nicht wenig, daß ich mich nicht überwinden, noch so eine unordentliche Bewegung unterdrücken konnte. Und weil ich endlich sahe, daß, wenn ich hierinne fortführe, ich sowol mich, als meine Schwester, in größtes Seelen-Verderbniß stürzen würde: So faste ich den Entschluß, mich eine zeitlang von meinem Vaterlande zu entfernen, und zusehen, ob ich mich nicht von diesem Affect hierdurch befreyen könnte. Nachdem ich meine Sachen fertig gemacht, und meine Schwester einer Muhmen anbefohlen hatte, so that ich ihr zu wissen, was ich willens hatte. Sie ersaunte über die unvorhoffte Zeitung, und bat mich auf den Knien, ihr die Ursache einer so schnellen Abreise zu entdecken. Ich antwortete ihr, daß ich eine grosse Lust bekommen, zwey oder drey Jahre auf Reisen zu gehen, und ersuchte sie zugleich, sich nicht eher zu verheyrathen, als bis ich wieder käme. Und nachdem wir auf die zärtlichste Art von einander Abschied genommen hatten, nahm ich meinen Weg nach Rom. Hier fehlte mirs nicht an Gelde, und weil ich gute Recommendations mit hatte, mich auch klüglich aufzuführen wußte, so hatte ich das Glück, in dem Hause des Cardinals *A. J.* bekannt zu werden, bey welchem ich mich auch in so grosse Gewogenheit setzte, daß er mich nicht allein zu seinem Compagnon, sondern auch zu seinem Vertrauten annahm. Ich war zwey Jahr bey ihm, und lebte vor mein Geld, weil ich aber stets traurig und melancholisch ausfah: So fragte mich der Cardinal einmal, was die Ursache wäre? Ich gab ihm zur Antwort, daß vor dieses Uebel kein Mittel zu erfinden sey. Diese Antwort machte ihn noch begieriger

*Auctoris filii: historica* so leicht nicht wird können umgestossen werden: So bleibet auch dieses lange eine wahrhafte Historie, so lange der Hr. Hof-Rath nicht wird erweisen können, daß *Garvin* hierinne gelogen habe.

riger, zu wissen, was dieses vor ein Uebel sey? Und ich mußte ihm endlich die Liebe gegen meine Schwester gestehen, und daß, weil es unmöglich wäre, sie zu heyrathen, die Kranckheit unheilbar sey. Er versetzte hierauf weiter nichts; des andern Morgens aber begab er sich in des Pabsts Pallast, und als er den Cardinal P. J. in dem Vorgemach antraff; fragte er ihn: Ob der Pabst wohl könne Dispensation geben, daß ein Bruder seine Schwester heyrathen dürfe? der Cardinal P. J. antwortete ihm: der Pabst könne solches nicht thun, und mein Patron behauptete das Gegentheil, worüber sie sich in einen so heftigen Streit einliessen, daß der Pabst, welcher es hörete, selbst heraus kam, und fragte, warum sie stritten? Er hatte kaum die Antwort vernommen, so erzürnete er sich über den Cardinal P. J. ungemein und sagte: Ja, ein Pabst kan alles thun, und ich gebe einer solchen Heyrath wegen Dispensation. Und als er solches gesagt, gieng er wieder hinein. Mein Patron ließ so gleich diese Erklärung des Pabsts bezeugen, und mir eine Dispensation wegen dieser Heyrath geben. Und als er wieder zu mir kam, sagte er mir mit einer liebreichen Mine: Ob ich euch gleich sehr ungerne verliesse, so habe ich euch doch vor eure treuen Dienste meine Erkenntlichkeit erweisen, und ein gewisses Mittel vor eure Kranckheit verschaffen wollen. Hier habt ihr die Erlaubniß, eure Schwester zu heyrathen. So sehr ich mich hierüber erfreuete; so sehr verwunderte ich mich auch. Und nachdem ich Ihro Eminenz meinen schuldigsten Dank davor abgestattet, nahm ich Abschied, und reisete wieder nach Hause. Hier langte ich glücklich an, und ruhete ein wenig aus, worauf ich dem Bischof die Dispensation des Pabsts einhändigte. Allein, ich verwunderte mich sehr, als er mir sagte, daß er sie nicht annehmen, noch in eine solche Blutz-Schande willigen könnte, dieses berichtete ich so gleich dem Cardinal, welcher eine Excommunication wieder diesen Bischof von dem Pabst ausbrachte, nebst einer Strafe von tausend Pistolen, weil er dem heiligen Vater ungehorsam gewesen, wobey ihm befohlen wurde, mich selbst zutrauen, und meine Heyrath mit meiner Schwester einzusegnen, mit welcher ich nunmehr schon fünff Kinder gezeuget.

Wolten der Hr. Hof-Rath einwenden, es wäre dieses à *Romanesque*, oder, auf Romanen-Art, geschrieben, über dieses so wäre, nach seiner Meynung, der *Gavin* ein Ketzer, dem man hierinne keinen Glauben zustellen könne: So beliebe doch derselbe, als ein fürtrefflicher *Historicus*, zu erwegen das Exempel des Königes in Portugall, *Petri II.* welches durch päpstliche Dispensation, sich mit seines, vom Throne gestoffenen Bruders Gemahlin, *Maria Francisca Elisabetha, Caroli Amadei, Ducis Sabaudis filia*, An. 1668 vermählet. Vide *Melissantis* jetzt lebendes *Europam, Parte I. pag. m. 52.* Das, hierüber ausgestellte päpstliche *Breve*, oder *Rescriptum*, ist datiret den 10. Decemb. 1668. und enthält unter andern

folgende erstaunliche Worte in sich: Daß solche Bestätigung der neuen Ehe, (nemlich des Königes *Petri II.* mit der Gemahlin seines Bruders *Alphonfi*) geschehen solle, *NB.* ungeachtet der öffentlichen Ehrbarkeit, oder einer andern Hinderniß, wie solche Namen haben möge, mit dem Befehl, daß, obgleich *Alphonfus*, oder andere interessirte Personen, weder darein gewilliget, noch citiret, noch gehört worden, und die angeführte Ursachen, welcher wegen dieses Breve ergangen, nicht genugsam bewiesen noch justificiret wären, nichts destoweniger dieser Brief unumstößlich seyn sollte. *Vide* die Gespräche im Reiche der Todten, in der hundert und zweyten *Entrevüe*, pag. m. 488. Es beliebe auch der *Hr. Hof-Rath* nachzulesen, was von dergleichen päpstlichen Dispensationen geschrieben hat *Adr. Stegerus*, in *Oratione: de Principibus incestarum nuptiarum apud Gentiles Auctoribus*, worinne er pag. 32 schreibt: *Ferdinandum juniorem Sicilia Regem, indulgente Alexandro VI. Joannam, patris sui sororem atque amitam, duxisse uxorem, ex historiis conditoribus novimus. Imo Martinus V. Pont. Rom. nuptias fratris cum Sorore germana comprobavit, & Comes Armeniacus similiter veniam nuptiarum Sorore germana celebrandi, a Pontifice Rom. impetravit. Videatur Pauli Hulsii historia Sacra turpitudinis incesta, pag. 37. Porro idem Stegerus, pag. 31 & 32 sic differit: Non religioni sibi duxit Julius II. Rom. Pontif. permittere, ut Henricus VIII. Anglia Rex, Catharinam, fratris conjugem duceret. Porro Petrus, Regi Portugallie, fratris etiam tunc superstitis uxorem, consentiente Clemente XI. Pontifice, & suffragiantibus imperii proceribus, nuptiis concessit.*

Dieses mag für diesesmal genug seyn, darzuthun, daß die Päbste vielmal sich unverantwortlich der Gewalt angemasset, wider das göttliche Gesetz *Dispensationes* zu ertheilen, und wird der Herr *Hof-Rath* gestehen müssen, daß solches wiederrechtlich und aus einer grossen Vermessenheit und Arroganz geschehen sey. Denn er schreibt selbst pag. 288 *in fine*, & ab 289 *ab initio*, in *Nota* (y) Kan auch ein Minister oder Rath eines Fürsten, in denen von seinem Herrn promulgirten Gesetzen, *propria auctoritate* und vor sich dispensiren? wie viel weniger läßt sich dieses in denen göttlichen Gesetzen thun. Hierinne hat abermal der Herr *Hof-Rath* vollkommen recht. Weiter aber derselbe aus denen angeführten Exempeln, welchen, wenn es die Enge des Raumes dieser Blätter gestatten wollen, noch viel mehrere hätten beygefüget werden können, zur Genüge wahrnehmen wird, daß die Päbste gar vielmal wider das göttliche Gesetz *de facto dispensationes* ertheilet: so folget es gar nicht, daß die *Bigamie* des Grafens von Gleichen eine Fabel sey; *ex hac ratione*, weil der Pabst hierinne nicht wider das göttliche Gesetz dispensiren können. Denn, daß sie ofte *contra Leges divinas* dispensiret haben, ist aus dem vorherangeführten offenbar. Haben si. sich nun nicht gescheuet, solche Blut-Schanden durch ihre *Dispensationes*



penfationes zuzulassen, und dadurch schnurstracks wider das göttliche Gesetz zu handeln: so wird es auch dem Pabst *Gregorio IX.* nicht schwer angekommen seyn, dem Grafen von Gleichen, bey so plausiblen Umständen, aus usurpirter Macht, die *Bigamie* zu verstaten. Da aber der Herr Hof-Rath solche *Bigamie* durchaas nicht zugeben will: so ist er p. 315 mit dem *Gudeno, Lib. I. S. 18 Histor. Erfurt p. 154* darauf verfallen, daß er diese Türckische Prinzessin für dieses Gleichischen Grafens Concubine ausgegeben. Daß aber dieses eine ganz irrige Meinung sey, erscheinet satzsam daraus, daß so wol nach denen Justinianischen Gesetzen; als auch nach dem *Jure Canonico*, der Concubinat nur in solchem Falle zugelassen worden, wenn einer kein Eheweib gehabt. Denn so lesen wir ausdrücklich in denen *Recept. Sentent. Lib. II. Tit. XX.* in denen Worten *7Cii Pauli: Eotempore, quo quis uxorem habet, concubinam habere non potest.* So bezeuget auch *Gellius in Noct. Attic. Lib. III. C. III. Pellicem, i. e. junctam & consuetam cum marito probrosam habitam esse. Vide Georgii Zacharia Winckleri genuinum concubinatus ex mente Legum Romanorum consuetum, S. VIII. p. 11.* Eben dieses, nemlich, daß nach solchen Gesetzen, der Concubinat nicht anders statt gehabt, als in solchen Fällen, *si vir legitima uxore destitueretur & cœlebs esset*, hat auch behauptet, der hochberühmte Herr *Justus Henning, Böhmer, in Dissertat. de legitimatione ex damnato coitu natorum, S. III. p. 5.* Was das *Jus Canonicum* anlanget: so sind hiervon folgende Texte so klar und deutlich, daß nichts deutlicher seyn könnte, nemlich: *Distinct. 34. Can. 4. Is, qui non habet Uxorem, & pro Uxore concubinam habet, communionem non repellatur, ita tamen, ut unius mulieris, aut uxoris, aut concubine sit conjunctione contentus.* Und in eben dieser *Distinct. Canone V. Christiano non dicam plurimas, sed nec duas simul habere licitum est, nisi unam tantum, aut uxorem, aut certe loco uxoris, (si conjux deest) concubinam.* Da nun der Graf von Gleichen nach der Zurückkunft aus der Gefangenschaft, seine Gemahlin noch am Leben und bey gutem Wohlstande angetroffen, einfolglich ein *Maritus* gewesen: so hat er die mitgebrachte Türckische Prinzessin, sich nach denen vorherangeführten Rechten, nicht als eine Concubine beylegen können; hingegen hat ihm der Pabst, nach seiner eingebildeten Gewalt, wohl erlauben können, sie seiner Gemahlin gleich zu halten, und mit ihr als ein *Bigamus* zu leben, welches zumal in denen damaligen Zeiten, da die Pabste in noch größserem Ansehen, als heute zu Tage, stunden, und, nach dem Ausspruch des *Juris Canonici*, niemand sagen durfte, *Papa, quid facis?* für kein *Crimen*, bey der überall von denen Pabsten fascinirten Welt, hat dürfen gehalten werden. Wer hätte sich in solchen disteren Zeiten wol unterstehen wollen, eine solche Pabstliche Dispensation anzufechten? \* Da *in prima Decreti parte, Dist. XL. Can. VI.* alles unter

\* Weil nun in dem damaligen Pabstthum jedermann dafür gehalten, daß der Graf die

ter dem blinden Gehorsam des Pabstes, sich gefangen geben musste, wenn das selbst folgender erschrecklicher Auspruch das ganze Pabstthum, zumal in vorigen stockfinsternen Zeiten in Furcht und Schrecken setzte, wenn es heisset: *Si Papa suae & fraternalis salutis negligens deprehenditur, inutilis & remissus in operibus suis, & insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi, & omnibus; nihilominus innummerabiles populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehennae cum plagis multis in aeternum vapulaturus. Hujus culpas istuc redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos ipse judicaturus, a nemine est judicandus.* Da hätte sich nun zu dieses Grafens Zeiten jemand melden können, der sich einer solchen Pabstlichen Dispensation widersetzt, er würde gewiss den Scheiter-Haufen zum Lohn bekommen haben. Denn wir haben ja oben, in der neuern Zeit, da auch im Pabstthum vieles heller geworden, vernommen, wie übel es dem Bischoff gelungen, der sich einer, wider die göttliche Befehle gerichteten Pabstlichen Dispensation widersetzt. *En fin!* ich habe klärllich dargethan, 1) daß die Pabste vielfältig wider das göttliche Gesetz, *ex superba Arrogantia* dispensirt haben, und daß es auch gar leicht mit diesem Grafen von Gleichen in *Puncto Bigamia* habe geschehen können. Fürs 2) habe ich klärllich gezeigt, daß dieser Graf die Türckin nicht als eine Concubine sich habe beylegen können. *Sed datur adhuc tertium.* Der Herr Hof-Rath will nicht zugeben, daß dieser Graf mit der Türckin in einer zwiefachen Ehe gelebet, und er also kein *Bigamus* gewesen. Er will sie daher p. 315 mit dem *Gudeno in Histor. Erfurtensi, Lib. I. S. 18* zu des Grafens Concubine machen, welches aber wegen der obangeführten Befehle und Canonen nimmermehr zu behaupten. Es bleibet also dem Herrn Hof-Rath nichts mehr übrig, als, daß er auf einen *tertium* verfallen, und dafür halten müssen: es habe der Graf diese Türckin nach dem *Seylo* der galanten Welt, und nicht auf gut Deutsch zu schreiben, als seine Maitresse bey sich behalten.\* Wer wollte aber dieses glauben können? daß sie

Türckin als eine rechtmäßige Gemahlin, *ex Dispensacione papali*, sich habe beylegen können: soist es sowol dieser ganz sonderbar gereuen und tugendhaften Prinzessin; als auch dem Grafen selbst viel vilhmlicher, daß man sie für seine Gemahlin hält; als daß sie *Gudenus* und der Herr Hof-Rath von Falkenstein *contra Principia Juris Canonici*; zu einer Concubine oder Maitresse machen wollen, wil dem Concubinat die angeführten Stellen des *Juris Canon.* und dem Maitressen Stande, das *Epytaphium* als *res religiosa* entgegen steht.

\* Dahin zielen seine Worte, wenn er p. 315 schreibt: Wer auch noch weiter muthmassen, und sich eben keine so gar keusche Freundschaft zwischen dem Grafen und der Sarcenischen Jungfrau einbilden, sondern weiter gehen, und dieselbe vor eine Concubine des Grafens halten möchte; so wären dieses alles solche Dinge, zc. Ich setze nur so viel hinzu: Da der Graf als ein *Marius* die Sarcenin nicht zu einer Concubine haben können; so bleibet zu der nicht so gar keuschen Freundschaft nach der Meinung des Herrn Hof-Raths, nichts mehr übrig, als eine Maitresse.

sie auf dem Gräßlichen *Epitaphio* in Lebens-Größe mit abgebildet stehe, kan der Herr Hof-Rath nicht leugnen, und hat er auch solches selbst in Kupfer-Stiche vorgestellt. Nun sehet er p. 271 in *Nota* (c) selbst, daß die *Epitaphia* der Grabmale *secundum l. de R. D. §. 9 inter res religiosas* reservirt würden. Da nun dieses seine Wichtigkeit hat: so würde es etwas gar sehr unanständiges und ärgerliches gewesen seyn, wenn man eine Maitresse nebst der ersten rechtmäßigen Gemahlin dieses Grafen und den Grafen selbst in die Mitte gesehet hätte. Wer kan sich wohl einbilden, daß der damalige Vorsteher des Closters auf dem Peters-Berge zu Erfurt solches würde zugegeben haben? dahero kan nicht anders präsumirt werden, als, daß der damalige Abt und Convent dieses Closters solches deswegen zugelassen, weil sie nach ihren *Principiis* geglaubet und fest dafür gehalten: es habe der Pabst Fug und Macht gehabt, diesem Grafen die *Bigamie* mit der Türckischen Prinzessin, aus sonderbar wichtigen Ursachen zu erlauben. Daß der Herr Hof-Rath darauf dringet, man sollte die Päpstliche Dispensation in *Autentico* produciren, solches kommt eben so heraus, als wollte einer ein *Autenticum* fordern, von der *Donatione Petri Apostoli & Constantini M.* Daß diese Päpstliche Dispensation verlohren gangen, ist gar nicht zu verwundern, weilen so viele *Secula* verfloffen, und auch unzehlige andere noch wichtigere *Documenta* in *tantotemporis lapsu* verlohren gegangen. Dahero bleibt es auch in diesem Fall dabey, was *Kulpifus* in *Notis ad Monzambanum de Statu imperii German.* p. 40. geschrieben: *Negari non potest, quod plures Constitutiones perierint. Proprietea tamen res, de cujus veritate aliunde constat, certa esse non desinit.* Nun hat man als *Documenta, in materia substrata*, nicht nur das *Epitaphium* vor Augen; sondern es findet sich auch auf dem Burggräßlichen Kirchberg-Schlosse zu Franenroda, ohnweit Eisenach, noch der alte Teppich, auf welchem, nach dem Zeugniß *Sagittarii* in der Historie der Grafschaft Gleichen, *Lib. I. Cap. V. p. 55* die ertheilte Päpstliche Dispensation lebhaftig abgebildet ist. Im übrigen hat man sich, wem der jetzige Zustand des Herrn Hof-Raths bekannt ist, nicht zu verwundern, daß er seine Meinung in dieser Materie geändert. Denn es ist noch nicht gar lange, daß er dafür gehalten, daß dieser Graf die Türckin nebst seiner Gemahlin zugleich zur Ehe gehabt. Man sehe nur an die Genealogische Tabelle, welche er in seiner Thüringischen Chronika des zweyten Buchs anderem Theil, *Classe IV. Cap. X. p. 300* beygefüget, so wird man darinne folgenden in der Genealogie der Grafen von Gleichen finden:

*Ernestus III.* hatte zwey Gemahlinnen zugleich,

1) Gräfin von Orlamünda. 2) Saracenerin.

Bey dieser Variation des Herrn Hof-Raths fällt mir nur noch bey:

*Tempora mutantur, & nos mutamur cum illis.*

Tantum!

B

AVER.

## AVERTISSEMENT.

Wenn mein Hr. *Antagoniste* einwenden wolte: daß durch dasjenige, so ich im vorhergehenden vorgebracht, der Graf von Gleichen von dem *Crimine Bigamia* nicht liberiret würde, weil ich selbst gestehe: daß die ertheilte päpstliche Dispensation *contra Legem divinam* gewesen: so dienet hierauf kürzlich zur Antwort, daß man die damalige Zeit, da solche Dispensation geschehen, wohl unterscheiden müsse von denen neuern Zeiten. In damaliger Zeit hat jedermann dafür gehalten, daß der Pabst in diesem ganz besondern *Casu* habe dispensiren können, welches ganz klar daraus erscheint, daß man den Grafen, mit seinen zwey Gemahlinnen auf das *Epitaphium* gesetzt. Ob nun gleich nach der Reformation die protestantische Kirche, einem Römischen Pabste die Macht nicht einräumet, *contra Legem divinam* zu dispensiren: So bliebe doch noch die Frage zwerdteren übrig: Ob nicht in einem solchen ganz extraordinaireren *Casu Necessitatis*, und, wie *Dresserus*, *apud Peckensteinium in Theatro Saxonico*, und in *Specie Cap. 18.* in der Historie derer Herren Neussen, pag. 263 hievon schreibet. *Pontifex bigamiam in hoc casu necessitatis, imo pietatis, approbat*, eine Dispensation statt finden könne; indem ja bekannt genug, daß *nulla Regula sine exceptione*, und daß auch in *Homicidio*, die *exceptio moderaminis inculpata tutela* statt finde. Da nun in *hoc casu* der Graf kein ander Mittel ergreifen können, aus der Türkischen Sclaverey zu kommen; der Graf auch durch die *Saracenerin*, wieder in seine Graffschaft, zu seiner ersten Gemahlin, und zu seinen Kindern gelanget; die *Saracenerin* auch hierdurch eine Christin geworden: So kommen ja billig diese Umstände in sonderbahre Consideration. Doch überlasse ich die Decision dieser Frage, denen Hrn. *Theologis*, und begnüge mich vorjeho damit, daß ich deutlich genug gezeigt habe: es könne diesem Grafen nicht als ein Crimen imputiret werden, daß er diese zwey Gemahlinnen zugleich gehabt, weil er, und mit ihm, zu seiner Zeit die ganze Römische Catholische Welt dafür gehalten, und nach denen damaligen *Principiis* der Römischen Catholischen Kirche, nicht anders dafür halten können, als daß er solches, *ob Dispensationem papalem*, rechtmäßig gethan. Dahero man gar nicht nöthig gehabt, die tugendhaft- und getreue *Saracenerin*, zu einer Concubine oder *Maitresse* zu machen.

Tantum!



TK 4250

ULB Halle 3  
001 530 143

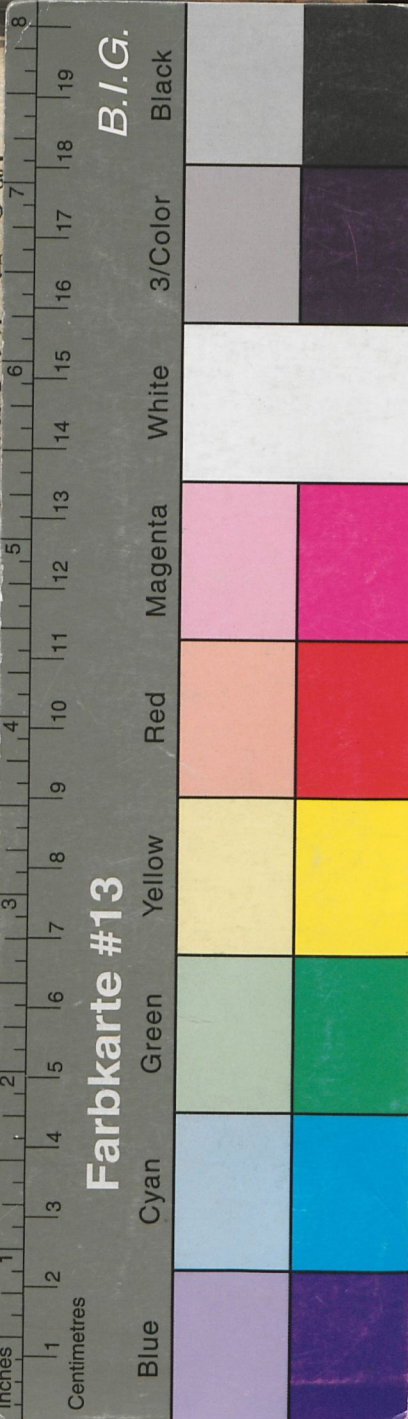


sb

me







Die gerettete Ehre  
der  
Türkischen Prinzessin,  
welche sich mit dem  
Grafen von Gleichen,  
LVDOVICO,  
nach seiner Erlösung  
aus der Türkischen Slaveren,  
vermählet hat/  
welche bey ihrer Unschuld,  
der Herr Hof-Rath von Falckenstein, in dem zehnden Theil  
seiner *Analeclorum Thuringo-Nordgaviensium*,  
zu einer Maitresse dieses Grafens  
machen wollen.  
Aus Liebe zur Wahrheit, an das Licht gegeben,  
von  
Joh. Zachar. Gleichmann/  
alias: Helmond.

Frankfurt und Leipzig,  
1745.